

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40), folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Günzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossenen oder anschlussfähigen Grundstücke als Benutzer. In Ausnahmefällen können von Amts wegen auch sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen als Benutzer gelten. Bei Verwendung von Grüngut- bzw. Restmüllsäcken und Banderolen ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Miteigentümer, andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen oder anschlussfähigen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes und Benutzer nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach
 - a) einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne des Absatzes 2 und
 - b) einer Leistungsgebühr im Sinne des Absatzes 3.



- (2) Für jedes nach § 7 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Grundgebühreneinheiten (GE) auf dem Grundstück.
1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden gilt als GE im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern.
 2. Bei anderen, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) genutzten Gebäuden oder bei gemischt genutzten Gebäuden gilt jede Nutzung für sich als zusätzliche GE. Bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzflächen innerhalb von Gebäuden entsprechen
 - a) die ersten 400 m² Nutzfläche in Gebäuden einer GE,
 - b) jede weitere angefangene 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden jeweils einer zusätzlichen GE.

Als Nutzfläche gilt die tatsächliche Geschossfläche von Gebäuden. Sie ist nach den Außenmaßen der Gebäude für jedes Geschoss zu ermitteln.

Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von privaten Wohneinheiten gilt eine verminderte Grundgebühr. Eine verminderte Grundgebühr ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tätigkeit ausschließlich in Wohnräumen (ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume) ausgeübt wird. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt ebenfalls eine verminderte Grundgebühr.

Eine verminderte Grundgebühr ist grundsätzlich nicht möglich, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

3. Bei anschlussfähigen Grundstücken, die sowohl eine Nutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 als auch nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ermöglichen (gemischtgenutztes Grundstück) wird die Grundgebühr für jede Nutzungsmöglichkeit getrennt veranlagt.
4. Von § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 abweichend gelten
 - a) bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken etc. mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen je angefangene 6 Plan-Betten bzw. je 6 angefangene Heimplätze als eine GE
 - b) bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen je angefangene 6 Stellplätze als eine GE
 - c) bei landwirtschaftlichen Betrieben die überbauten Grundflächen als Nutzfläche.
5. Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann die Anzahl der GE auf Antrag im Einzelfall vom Landkreis abweichend festgelegt werden.

Ermäßigungen werden ab dem Monat des Antragseinganges beim Landratsamt oder der Kommune gewährt.

Auf Dauer leerstehende GE (Wohnungen und gewerblich oder zu sonstigen Zwecken vorhandene Gebäude, die nicht mehr genutzt werden) werden nicht herangezogen. Auf § 8 der Abfallwirtschaftssatzung wird hingewiesen (Mitteilungs- und Auskunftspflicht).

Von Privatpersonen kleingewerblich betriebene Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden werden zur Grundgebühr nicht herangezogen.



Änderungen, die sich auf die Anzahl der Grundgebühreneinheiten auswirken, werden zum Ersten des darauffolgenden Monats für die Gebührenberechnung wirksam.

- (3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bioabfall- bzw. Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten, nach der Zahl der Grüngut- bzw. Restmüllsäcke und Banderolen.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, Litern oder Stückzahl, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Litern, Kilogramm oder Stückzahl.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 8,20 € pro Monat. Die verminderte Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 4,10 € pro Monat.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße monatlich für
- | | | | |
|----|------------------------|-----------|----------|
| 1. | jede Müllnormtonne | (40 l) | 4,70 € |
| 2. | jede Müllnormtonne | (60 l) | 7,10 € |
| 3. | jede Müllnormtonne | (120 l) | 14,20 € |
| 4. | jede Müllnormtonne | (240 l) | 28,40 € |
| 5. | jeden Müllgroßbehälter | (1.100 l) | 130,00 € |
| 6. | jeden Müllgroßbehälter | (2.500 l) | 295,00 € |

In den Gebührensätzen der Ziffern 1 bis 4 ist eine einmalige, jährliche Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung) bis zu 4 m³ enthalten. In den Gebührensätzen der Ziffern 5 und 6 ist eine einmalige, jährliche Sperrmüllabfuhr auf Abruf (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung) bis zu 20 m³ enthalten.

- (3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 50 l beträgt für jeden Sack 5,00 €

Die Leistungsgebühr für die Entsorgung unter Verwendung von Grüngutsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €

Die Leistungsgebühr für die Einzelleerung von Restmüllgefäßen bis 240 l beträgt je Gefäß 25,00 €

Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von organischen Abfällen aus Haushaltungen beträgt monatlich für

jede Biomülltonne mit	60 l	5,00 €
jede Biomülltonne mit	120 l	10,00 €

- (5) Die Gebühr für eine Banderole, die zu einer Leerung eines Biomüllgefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr berechtigt, beträgt 25,00 €
- (6) Die Leistungsgebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt pro angefangene 500 l 30,00 €



Die Gebühr für die Anfahrt im Rahmen einer Sperrmüll-Schnellabfuhr (innerhalb von 14 Arbeitstagen) beträgt	50,00 €
einer Sperrmüll-Expressabfuhr (innerhalb von drei Arbeitstagen) beträgt	80,00 €
Die Anlieferung von Sperrmüll bis 2.000 l pro Tag und Anlieferung an Wertstoffentsorgungseinrichtungen, die vom Landkreis Günzburg betrieben werden ist	gebührenfrei.
Die Anlieferung von Sperrmüll bis 4.000 l pro Tag und Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Burgau ist	gebührenfrei.
Werden die Freimengen überschritten, wird für die Mehrmenge eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene 100 l berechnet.	
(7) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Müllgefäßes mit Schlosssystem beträgt für die Gefäßgrößen 40 l bis 240 l und für die Gefäßgröße 1.100 l	35,00 € 75,00 €
(8) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen beträgt:	
1. a) pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die Deponie der Klassen I und II gemäß Deponieverordnung (Mindestgebühr 35,00 €)	1,75 €
Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:	
Pkw-Kofferraum	17,50 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	35,00 €
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzulegen. Die Probenahme muss nach der LAGA Mitteilung 32 – PN 98 erfolgen. Die Art der Verpackung und die Verpackungsgrößen können vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb vorgegeben werden.	
Sonderregelung für den Zeitraum 3. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024:	
pro angefangene 10 kg aus den Hochwassergebieten stammenden heizölverunreinigten Böden und mineralische Abfälle einschließlich nicht heizölbelastetem Gussasphalt für die Deponie der Klasse II gemäß Deponieverordnung (Mindestgebühr 15,00 €)	0,75 €
Betroffene heizölverunreinigte Böden sind getrennt anzuliefern.	
Diese Sondergebühr gilt ausschließlich für Anlieferungen aus heizölgeschädigten Grundstücken der betroffenen Städte, Gemeinden und Marktgemeinden und ausschließlich nur, wenn keine Elementarversicherung für das zu entsorgende Grundstück vorliegt. Bei Anlieferungen ist eine Bestätigung des jeweils zuständigen Rathauses zwingend vorzulegen.	
Für Dämmmaterial, Asbest, Altholz, Gipskartonplatten und brennbare Abfälle gilt die Anwendung dieser Sondergebühr nicht.“	



b) pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die thermische Behandlung bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Burgau (Mindestgebühr 35,00 €)	1,75 €
Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:	
Pkw-Kofferraum	17,50 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	35,00 €
pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die thermische Behandlung bei Anlieferung am Müllkraftwerk Weißenhorn (Mindestgebühr 15,50 €)	1,55 €
c) Bei Kleinmengen von selbstangelieferten Abfällen bis 100 l	5,00 €



d) Die Anlieferung von Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung bis 2.000 l pro Anlieferung und Öffnungstag ist gebührenfrei;	
je weitere angefangene 1.000 l Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung bei Anlieferung auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung	14,00 €
Wird bei der Selbstanlieferung von Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung an den Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtung die Freimenge überschritten, wird die zu entrichtende Gebühr durch Verwiegung der Gesamtanlieferungsmenge, dividiert durch das Volumen der Gesamtanlieferungsmenge, ermittelt und beträgt dann pro angefangene 10 kg (Mindestgebühr 6,00 €)	0,50 €
Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:	
Pkw-Kofferraum	3,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	6,00 €
pro angefangene 10 kg Altholz der Kategorie IV nach der Altholzverordnung (Mindestgebühr 26,00 €).	1,30 €
Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:	
Pkw-Kofferraum	13,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	26,00 €
Besonders hochbelastete Althölzer werden entweder direkt zugelassenen Beseitigungsanlagen zugewiesen oder zum Gebührensatz des Buchstaben a) berechnet, ebenso Anlieferungen, die mit anderen Abfällen vermischt sind.	
e) pro PKW/Motorradreifen (Größe bis 22 Zoll)	4,00 €
f) pro angefangene 10 kg teerhaltige Abfälle zur Beseitigung für die Deponie der Klassen I und II gemäß Deponieverordnung (Mindestgebühr 35,00 €)	1,75 €
Kleinmengen bis 50 l	5,00 €
pro angefangene 10 kg teer-/bitumen-/asbesthaltige Dachbahnen (Mindestgebühr 90,00 €)	4,50 €
Kleinmengen bis 50 l	5,00 €
2. a) pro angefangene 10 kg festgebundener asbesthaltiger Baustoffe (ASN 170605*) (Mindestgebühr 35,00 €)	1,75 €
Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:	
Pkw-Kofferraum	17,50 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	35,00 €



Bei sperrigen asbesthaltigen Baustoffen, die nicht in handelsüblichen

Big-Bag-Säcke verpackt werden können und deshalb zum hohlraumfreien Deponieeinbau sachkundig zerkleinert werden müssen, fallen zusätzliche Gebühren entsprechend den Vorgaben dieser Gebührensatzung an (z. B. § 4 Abs. 9 Satz 2, 1. Spiegelstrich und Satz 4).

- b) pro angefangene 10 kg zementgebundene, asbestfaserfreie Dacheindeckungsmaterialien und Fassadenplatten (z. B. ASN 170802) (Mindestgebühr 35,00 €) 1,75 €

Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum 17,50 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter 35,00 €

- c) pro angefangene 10 kg künstlicher Mineralfaserabfälle (ASN 170603*, ASN 170604):

Anlieferung maschinell als Ballen verpresst und ausreichend mit Folie/Gewebe (UV-beständig) verpackt (Mindestgebühr 51,20 €) 2,56 €

Anlieferung unverpresst in PP-Bändchengewebesäcken (Mindestgebühr 83,20 €) 4,16 €

Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum 40,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter 80,00 €

3. a) pro angefangene 250 l Bauschutt auf Anlagen, die im Auftrag des Landkreises betrieben werden 13,00 €

Kleinanlieferungen von Bauschutt und Gasbetonsteinen bis zu einer Menge von 100 l pro Öffnungstag auf Anlagen, die vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises betrieben werden sind gebührenfrei

- b) pro angefangene 250 l Gasbetonsteine auf Anlagen, die vom Landkreis oder im Auftrag des Landkreises betrieben werden 20,00 €

4. pro angefangene 1.000 l organische lose Abfälle auf Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, die vom Landkreis Günzburg oder im Auftrag des Landkreises Günzburg betrieben werden 24,00 €

Grüngutmengen aus Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg angeschlossen sind, sind bis zu einer Menge von 2.000 l je Anlieferung und Öffnungstag gebührenfrei

wird die Freimenge überschritten, wird für die Mehrmenge eine Gebühr von 6,00 € je angefangene 250 l berechnet.



Vermischt angelieferte pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Baum- und Strauchschnitt-Mengen aus Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg angeschlossen sind, sind bis zu einer Menge von 4.000 l pro Anlieferung und Öffnungstag	gebührenfrei
je weitere angefangene 1.000 l Baum- und Strauchschnitt	8,00 €

(9) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Ein zusätzlicher Aufwand liegt insbesondere vor, wenn

- die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau auf der Deponie bzw. vor der weiteren Behandlung in der Pyrolyseanlage zerkleinert werden müssen; für den Arbeitsaufwand wird in diesen Fällen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,00 € je angefangene 15 Arbeitsminuten erhoben;
- durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch erschwerte Arbeitsbedingungen auf den Abfallentsorgungsanlagen geschaffen werden (Erschwerniszuschlag); in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,59 € (Mindestgebühr 31,80 €);

- Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	15,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	31,80 €

- aus arbeitshygienischen oder arbeitssicherheitstechnischen Gründen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen (z. B. für ASN 180101: spitze und scharfe Gegenstände); in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 1,59 € (Mindestgebühr 31,80 €);

Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	15,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	31,80 €

- beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle verwertbare Abfälle (i. S. der Gewerbeabfallverordnung und der Abfallwirtschaftssatzung) entdeckt werden bzw. die jeweiligen Anlieferungskriterien nicht eingehalten wurden; sind die angelieferten Abfälle mit Eisenteilen, Wertstoffen oder Bauschutt in einer Größenordnung von >10 Volumenprozent vermischt, beträgt die Gebühr für die Gesamtanlieferungsmenge je angefangene 10 kg 1,99 € (Mindestgebühr 39,80 €).

Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	19,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	39,80 €

Sind die angelieferten Abfälle mit unzulässigen Stoffen vermischt (z. B. mit gefährlichen Abfällen), beträgt die Gebühr für die Gesamtanlieferungsmenge je angefangene 10 kg 2,39 € (Mindestgebühr 47,80 €).



Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	23,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	47,80 €

Die Möglichkeit der Zurückweisung der angelieferten Abfälle bleibt von den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 unberührt.

Bei Inanspruchnahme von Betriebspersonal für die Nachsortierung und/oder Entladung der Abfälle wird für den Arbeitsaufwand in diesen Fällen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,00 € je angefangene 15 Arbeitsminuten erhoben. Für den Einsatz von Radlader/Raupe sowie ähnlichen Gerätschaften wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene 15 Betriebsminuten erhoben.

Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden werden dem Abfallerzeuger weiterberechnet.

- (10) Fällt die Wiegeeinrichtung auf den zentralen Entsorgungsanlagen aus technischen Gründen aus, wird die angelieferte Abfallmenge nach ihrem Volumen berechnet.

Der Preis für die angelieferten Abfälle beträgt dann

pro angefangene 1.000 l unverdichtet	30,00 €
---	---------

pro angefangene 1.000 l verdichtet	76,00 €
---------------------------------------	---------

pro angefangene 1.000 l gering verdichtbar	61,00 €
---	---------

- (11) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 500 l
- | | |
|--|----------|
| | 228,00 € |
|--|----------|

zuzüglich der für den Sammelaufwand erforderlichen Fremdkosten.

- (12) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten nach dem ElektroG beträgt
- | | |
|--|---------------|
| | 12,00 €/Stück |
|--|---------------|

Ausgenommen sind hiervon elektrische Nachtspeicheröfen.

- (13) Für die Inanspruchnahme von an der Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen und asphaltierten Flächen der Abfallentsorgungsanlagen in Burgau als Zwischenlagerung von Abfällen wird je Container eine Gebühr in Höhe von 100,00 €/Woche erhoben.

- (14) Für die Inanspruchnahme der Zwischenlager auf den Abfallentsorgungsanlagen, z. B. im Rahmen des Ausfallverbundes, wird je angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 136,00 € je angefangene 100 m² erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem und bei der Grundgebühr entsteht die Gebührenschuld erstmals ab Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen



fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebührenschild bei der Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen nach § 4 Abs. 8 Nr. 5 4 ist in bar zu entrichten.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüll-Schnellabfuhr und der Sperrmüll-Express-Abfuhr entsteht die Gebührenschild nach § 4 Abs. 6 Satz 2 mit Beantragung der Sperrmüllabfuhr.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem und bei der Grundgebühr wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Wertmüll- oder Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig. Die Gebühren für die Einzelleerung von Restmüllgefäßen (§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 3), für die Sperrmüll-Schnellabfuhr und – Expressabfuhr (§ 4 Abs. 6 Unterabsätze 2 und 3) sowie für die Abholung von Elektrogeräten nach dem ElektroG (§ 4 Abs. 12) sind vor der Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.

§ 7

Reihenfolge der Tilgung

- (1) Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird ein zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichender Betrag zunächst auf die ältesten Säumniszuschläge und Zinsen, dann auf die Mahngebühren und Kosten und zuletzt auf die Hauptforderungen angerechnet.
- (2) Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so hat der Gläubiger dennoch die Reihenfolge in Absatz 1 einzuhalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. *

Günzburg, 5. April 2005

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 13. Änderungssatzung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Gebührenschild für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 23. Juli 2024 (Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 31 vom 2. August 2024).

Hafner *

